



13. April 2018

PRACTICE HELP

Informationspflichten bei der Verwendung von Adressen aus Haushaltsdateien

Der Deutsche Dialogmarketing Verband e.V. (DDV) hat zu den Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einen Best Practice Guide herausgegeben. Der Guide gibt allgemeine Hinweise und kann deshalb nicht alle Spezialfragen zur Umsetzung der DS-GVO im Rahmen des Dialogmarketings beantworten. Deshalb ergänzt der DDV den Best Practice Guide durch Empfehlungen, die auf spezielle Fragen der Praxis eingehen.

Die nachfolgende Empfehlung betrifft die Frage, welche Datenschutzinformation in Werbeschreiben aufgenommen werden soll, wenn die Adressen aus Haushaltsdateien stammen.

Erwägungsgründe

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Haushaltsdateien ist die Interessenabwägungsklausel in Artikel 6 (1) (f) DS-GVO. Voraussetzung hierfür ist, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, den Interessen des Anbieters der Haushaltsdatei oder deren Nutzern nicht überwiegen. Die Interessenabwägung wird durch die Anbieter der Haushaltsdatei durch die Auswahl der Quellen und den Inhalt der Daten sichergestellt.

Die Erhebung von Daten für Haushaltsdateien löst Informationspflichten aus. Wenn die Daten direkt beim den betroffenen Personen erfolgt, muss nach Artikel 13 DS-GVO unmittelbar informiert werden. In der Regel erfolgt die Erhebung nicht bei den betroffenen Personen. In diesen Fällen greift die Informationspflicht nach Artikel 14 DS-GVO.

Neben den allgemeinen Informationspflichten sieht Artikel 21 (4) DS-GVO vor, dass die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Daten zu Zwecken der Direktwerbung verarbeitet werden. Diese Information fordern Artikel 13 (2) (b) und 14 (2) (c) DS-GVO ebenfalls, wenn sie erforderlich ist, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Der Best Practice Guide empfiehlt, in jeder Werbung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Bei der Verwendung von Daten aus Haushaltsdateien stellt sich die Frage, wie den Informationspflichten praktisch nachzukommen ist. Nach der DS-GVO genügt es streng genommen, wenn die Information einmalig erfolgt. Für betroffene Personen, deren Adressen aus einer Haushaltsdatei stammen, wird jedoch der Zusammenhang zu einer einmaligen Information nicht immer nachvollziehbar sein. Deshalb ist es sinnvoll, wenn in jedem Werbeschreiben neben dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht eine allgemeine Datenschutzhinweise enthalten ist.

Empfehlung

Der DDV empfiehlt aus den vorgenannten Erwägungen, bei der Verwendung von Adressen aus einer Haushaltsdatei eine Datenschutzhinweise im Werbeschreiben aufzunehmen. Diese sollte die Mindestinformationen des Artikels 14 (1) DS-GVO enthalten. Für weitere Informationen sollte auf eine Webseite verwiesen werden. Erwägungsgrund 58 DS-GVO nennt den Verweis auf Informationen auf einer Webseite als Beispiel für eine elektronische Bereitstellung der Information. Die Datenschutzhinweise kann außerdem auf die DDV-Zertifizierung des Anbieters der Haushaltsdatei verweisen. **Beispielhaft** könnte folgender Text verwendet werden:

*"**Datenschutzhinweise:** Ihre Adressdaten stammen von [ANBIETER DER HAUSHALTSDATEI MIT ANSCHRIFT UND GGF. E-MAIL ADRESSE]. Sie verarbeitet auf Grundlage der Interessenabwägung gemäß Artikel 6 (1) (f) DS-GVO Ihre Adressdaten und Selektionskriterien, um Ihnen Werbung von Unternehmen zuzusenden (optional: sowie zur Aktualisierung, Validierung und Anreicherung von Adressbeständen anderer Unternehmen). Sie können der künftigen Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit unter o.g. Anschrift widersprechen. Dort erreichen Sie auch den Datenschutzbeauftragten. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [INTERNETLINK ZUR AUSFÜHRLICHEN DATENSCHUTZHINWEISE]."*

Kontakt bei weiteren Fragen:

Hans Jürgen Schäfer, Justiziar

Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt, hj.schaefer@ddv.de, 069/401276531

www.ddv.de

Frankfurt/Main, 13. April 2018